

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7917 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 17. Mai 2011
zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Slowenien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Im Verhältnis zu Slowenien war bisher nur ein eingeschränkter Informationsaustausch möglich, da das Doppelbesteuerungsabkommen mit Slowenien vom 3. Mai 2006 (BGBl. II S. 1091, 1092) nicht den aktuellen Standard enthielt, wie ihn die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt und in das Musterabkommen 2005 übernommen hat.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 17. Mai 2011 enthält die notwendigen Regelungen, den Informationsaustausch nach OECD-Standard umzusetzen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten ergeben sich wie folgt:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Mit Hilfe der durch das Änderungsprotokoll ermöglichten Ausweitung des Informationsaustauschs zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Grundsätzlich wird durch das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger ein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Ausweitung des Informationsaustauschs werden Pflichten für die Verwaltung erweitert beziehungsweise neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten jedoch nicht möglich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7917 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/7917** in seiner 146. Sitzung am 1. Dezember 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Am 17. Mai 2011 wurde ein Änderungsprotokoll zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Slowenien (BGBl. II S. 1091, 1092) über den Informationsaustausch unterzeichnet. Das Änderungsprotokoll orientiert sich am OECD-Musterabkommen für Steuerinformationsabkommen (TIEA) von 2002 und am Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen von 2005. Das Änderungsprotokoll passt Artikel 26 des deutsch-slowenischen DBA vom 3. Mai 2006 an den aktuellen OECD-Standard eines effektiven Informationsaustauschs an. Das bedeutet, dass für die Besteuerung relevante Informationen, die anderweitig nicht beschafft werden können, vom ersuchten Staat beschafft und an den anfragenden Staat übermittelt werden müssen. Das gilt auch für Bankinformationen sowie für Informationen über die Eigentümer von Gesellschaften sowie die Gründer beziehungsweise Begünstigten intransparenter Rechtsträger. Diese Informationen müssen auf Ersuchen ausländischer Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Ein Auskunftersuchen kann auch zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle gestellt werden.

Das Änderungsprotokoll ermöglicht den deutschen Finanzbehörden, Auskünfte in Steuersachen in einem größeren Umfang als bisher von den slowenischen Finanzbehörden einzuholen.

Artikel I des Änderungsprotokolls enthält die Änderung des Artikels 26 des geltenden DBA. Artikel II des Änderungsprotokolls ändert die Nummer 5 des Schlussprotokolls zum geltenden DBA. Die geänderte Nummer 5 des Schlussprotokolls zum geltenden DBA enthält die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Artikel III des Änderungsprotokolls regelt sein Inkrafttreten.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 14. Dezember 2011 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7917 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten das vorliegende Änderungsprotokoll zum Doppel-

besteuerungsabkommen mit Slowenien. Es stelle eine Modernisierung dar. Mit dem OECD-Musterabkommen seien auch in anderen Fällen gute Erfahrungen gemacht worden. Die Koalitionsfraktionen würden dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie den Vereinbarungen im Bereich der Doppelbesteuerung auf Grundlage des OECD-Musterabkommens grundsätzlich zustimme. Man wolle aber ins Gedächtnis rufen, dass es anstrebenswert sei, dass das Musterabkommen zukünftig einen automatischen Informationsaustausch vorsehe. Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen von Verhandlungen in der OECD dafür einsetzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** problematisierte das Fehlen eines automatischen steuerlichen Informationsaustauschs mit Slowenien über den Rahmen der EU-Zinsrichtlinie hinaus. Der automatische Informationsaustausch mit Slowenien und die Möglichkeit zur Spontanauskunft sollten ausgebaut werden. Man werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass der Informationsaustausch in Steuersachen mit Slowenien verbessert wird. Gleichwohl werde man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten, weil man der Auffassung sei, dass das OECD-Musterabkommen nicht mehr zeitgemäß sei. Die bilateralen Abkommen hätten eine große Bedeutung bei der Schaffung von Transparenz in Steuerfragen. Dass mit der Zinsrichtlinie der automatische Informationsaustausch bei den Zinsen EU-weit eingeführt wurde, bedeute nicht, dass sich andere Themen, wie z. B. die Frage von sog. Fishing Expeditions, erledigt hätten.

Die **Bundesregierung** erklärte, dass innerhalb der OECD laufend über eine Ausweitung und Verbesserung des OECD-Standards für Transparenz und effektiven Informationsaustausch diskutiert werde. Dabei spiele auch die Frage einer stärkeren Automatisierung des Informationsaustausches eine Rolle. Der überwiegende Teil der OECD-Staaten sei daran interessiert, diesen Standard auszuweiten. Es gebe einzelne Staaten, deren Interessen in diesem Punkt abweichen würden. Die Tendenz gehe aber eindeutig in die Richtung Ausweitung und Verbesserung des Informationsaustausches. Der derzeitige Standard – Auskunft auf Ersuchen – sei im Prinzip weltweit akzeptiert. Die Staaten seien – insbesondere bezüglich der EDV-Systeme – auf einen solchen Informationsaustausch auf Ersuchen eingerichtet. In Zukunft sei eine stärkere Automatisierung dieser Prozesse denkbar. Es sei nicht ausgeschlossen, dass einzelne Staaten, wie z. B. die USA, mit einer größeren Verhandlungsmacht im Rahmen von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, wenn es im Einzelfall in deren Interesse liege, noch stärkere Standards vereinbaren könnten als Deutschland. Es sei aber auch für Deutschland positiv, wenn andere Staaten striktere Regeln vereinbaren könnten, weil diese wiederum Standards setzen würden, an denen man sich langfristig ausrichten könne.

Berlin, den 14. Dezember 2011

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter